Beilage zum Enzthäler Nro. 80.

Mittwoch, den 10. Oktober 1866.

Landwirthschaftliches.

Am Sonntag, den 14. d. M.,
Nachmittags 2 Uhr,
findet eine landwirthschaftliche Ausschuß-Sitzung im **Gasthaus „zum Rößle" in Gräfenhausen** statt, wozu die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins eingeladen sind.

Neuenbürg, den 4. Oktober 1866.

Der Vorstand.

Die gegenwärtige Lage der Landwirthe Württembergs.

(Fortsetzung.)

Ganz besonders sind die künstlichen Dünger als geeignet zu bezeichnen, einen erweiterten Handelsgewächsbau zu unterstützen, den wir in Zukunft im Auge behalten müssen. Der Anbau des Repses lohnt noch immer durch gute Preise, und wenn man an manchen Orten der Unsicherheit wegen seinen Anbau seit Jahren unterlassen hat, so wird man um so eher wieder mit Erfolg zu seiner Kultur zurückkehren können. Nur in wenigen Fällen, vorzüglich im Kleinen, wird der Mohn an die Stelle des Repses treten können. Der Anbau des Hopfens kann noch immer mit Vortheil ausgedehnt werden, da die Konsumtion des Bieres immer größere Dimensionen annimmt und immer neue Länder sich derselben erschließen.

Größere Aufmerksamkeit als bisher, scheint der Lein in Württemberg zu verdienen. Wenn er auch vorzugsweise in Küstenländern und Gebirgen gedeiht, so kann er doch auch an andern Orten, die feucht genug sind, angebaut werden. Seit vielen Jahren wird der Lein in Hohenheim mit bestem Erfolge gebaut und es läßt sich nicht denken, warum er nicht an andern Orten Württembergs auch gedeihen sollte.

Alle die bezeichneten Handelspflanzen können bei Anwendung von künstlichen Düngmitteln in größerer Ausdehnung und mit weit größerer Sicherheit angebaut werden.

Hiemit haben wir in Kurzem die Punkte bezeichnet, die der größere arrondirte Landwirth unter den veränderten Konjunkturen zu beachten hat, und dürfte die Aenderung seines bisherigen Betriebes im Allgemeinen keine besonderen Schwierigkeiten haben. Die von Vielen als unheildrohend bezeichnete Ackerbaukrisis hat für ihn nichts Gefahrbringendes.

Ganz anders erscheint die Lage unserer kleinen Landwirthe, der Bauern, weil diese, Angesichts der veränderten Verhältnisse, bei einem veralteten Systeme verharren und bei dem Mangel eines Kulturgesetzes in ihrer Gebundenheit auf alle Fortschritte und Hilfsmittel der neueren Landwirthschaft nahezu verzichten müssen. Die gefährliche Lage dieses größeren Theils unserer Landwirthe erscheint hauptsächlich begründet in der fortdauernden Zerstückelung der Güter und der daraus resultirenden absoluten Kleinheit des Besitzes, und sodann in der Beschränkung der Bodenbenützung durch den Flurzwang und die Weiderechte. Aus diesen beiden Ursachen entspringen dann noch eine Reihe sekundärer Leiden, die in der That die Lage unseres Bauernstandes zu einer sehr bedenklichen machen.

Um die Bedeutung der Kleinheit des Besitzes für Württemberg richtig zu würdigen, ist es nothwendig, einen Blick auf die Entwicklung unserer jetzigen Grundbesitzverhältnisse zu werfen.

Es besteht in den Grundbesitz-Verhältnissen von Alt- und Neuwürttemberg ein durchgreifender Gegensatz *). Im alten Herzogthum Württemberg bestand schon seit lange eine gesetzliche vollkommene Freiheit zur Theilung des Grund und Bodens. In Folge dessen sind die geschlossenen Güter seit langer Zeit eine Ausnahme. Durch den 30jährigen Krieg scheint die Zahl der freien Güter über die der Lehengüter die Oberhand gewonnen zu haben, so daß schon im 18. Jahrhundert Geschlossenheit der Güter nicht mehr die Regel bildete; aber auch die lehenrechtlich gebundenen Güter wurden früher schon mit Erlaubniß der Grundherren gegen Entrichtung einer Taxe zerstückelt. Besonders stark bestand die Theilbarkeit des Grund und Bodens in den fruchtbaren, milden Gegenden von Stuttgart an abwärts, während dagegen in den rauhen, weniger fruchtbaren und weniger bevölkerten Gegenden der Alb, des Schwarzwalds und Welzheimer Walds geschlossene Güter fortwährend die gewöhnlichen Fälle bildeten.

In den seit 1803 zum alten Herzogthum Württemberg neu hinzugekommenen Landestheilen war dagegen das Grundeigenthum durch Lehensbande der freien Veräußerung entzogen. Nur an einzelnen Orten hatte auch hier schon Zertrümmerung der geschlossenen Güter stattgefunden. (Crailsheim, Gerabronn.) Außerdem stand aber auch die Sitte der Zerstückelung entgegen, indem fast immer dem ältesten oder jüngsten Sohne das geschlossene Gut zufiel.

Die Regierung suchte nun, in der Ueberzeugung von der wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit, die Theilbarkeit im alten Herzogthum auch auf die neuen Landestheile zu übertragen, indem sie durch das Edikt von 1817 mit den Fesseln der Leibeigenschaft auch den Druck des Lehenverbandes beseitigte. Bekanntlich ist es aber den Standesherren gelungen, die Ausführung des Edikts im Bereiche ihrer Herrschaften zu verhindern. Hier blieb daher bis zum Jahre 1848 die alte Lehenverfassung bestehen, wo sie dann im damaligen allgemeinen Sturme fiel. Die Wirkung des Gesetzes vom Jahr 1817 zeigte sich sogleich in Oberschwaben, indem der gewerbsmäßige Ankauf von großen Gütern zum Zwecke des stückweisen Wiederverkaufs, die Hofmetzgerei, begann. Einige spätere Beschränkungen und

*) Beitrag aus Württemberg zu der Frage von freiem Verkehr mit Grund und Boden von Prof. Fallati. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Tübingen 1845.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Verfügungen konnten denselben keinen Einhalt thun. Dazu kam im Jahr 1828 das Bürgerrechtsgesetz, das die Gemeinden zwang, unter leicht zu erfüllenden Bedingungen jeden Bürgerrechtsbewerber aufzunehmen *). Noch leichter gemacht war die Niederlassung Solchen, die durch Geburt einer Gemeinde angehörten. Im Jahr 1833 wurde diesem Gesetz nur noch beigefügt, daß von den Gemeinden über die Niederlassung eines Bewerbers nach den verschiedenen persönlichen und örtlichen Verhältnissen in jedem einzelnen Falle zu entscheiden sei Dieses Gesetz konnte die Verheirathung Unbemittelter nicht verhindern, bewirkte vielmehr die Leichtigkeit der Niederlassung, die Vermehrung der landbauenden Bevölkerung und die immer mehr fortschreitende Zerkleinerung des Grundbesitzes.

Einzelne Stimmen erhoben sich schon frühe gegen die fortdauernde Zerstückelung der Güter und es fehlte nicht an zahlreichen Beispielen für die Nachtheile derselben. Endlich wurde im Jahre 1853 ein Gesetz gegen die Hofmetzgerei erlassen, nachdem im sogenannten Judengesetz vom April 1828 schon einige Beschränkungen des Güterhandels der Juden festgesetzt waren. Nach ersterem Gesetz darf der Käufer eines 10 Morgen großen Gutes aus Einer Hand sogleich nur 1/4 und nach 3 Jahren erst den Rest verkaufen. Allein auch dieses Gesetz zeigte sich wirkungslos, indem nur in anderer Form als früher von jetzt an der Güterhandel betrieben wurde. Es geriren sich nämlich die Hofmetzger als bevollmächtigte Verkäufer des vieljährigen Besitzers und verkaufen in dessen Namen, während sie doch in der That durch eben vollzogenen geheimen und durch Nebenverträge gesicherten Kauf neue Besitzer geworden sind. Gegen die Zerstückelung kleinerer Güter, als solche von zehn Morgen, ist das Gesetz überhaupt gar nicht gerichtet.

Es bestehen zwar in Württemberg rechtliche Mittel, ein geschlossenes Gut zu erhalten: durch Bestimmung der Erbfolge, der Erbtheilung und durch Fideikommisse; allein die Anwendung dieser Mittel ist durch Formalitäten so erschwert, daß thatsächlich Niemand Gebrauch davon macht. Der einzige noch wirkende Schutz gegen diese Zerstückelung in Neuwürttemberg ist die Volkssitte, die dem ältesten oder jüngsten Sohne das geschlossene Gut um einen ermäßigten Preis überläßt und ihn verpflichtet, den übrigen Geschwistern ihren Antheil am Erbgut auszuzahlen. Allein unter dem Einflusse der landrechtlichen gleichen Erbtheilung und der einleuchtenden Billigkeit dieses Prinzips schwächt sich jene Sitte immer mehr ab, oder wird gar nicht mehr geübt, indem dem ältesten Sohne das Gut zu theuer und zu belastet überlassen oder geradezu vollkommen gleich getheilt wird. So wird unter dem Einflusse solcher Erbtheilung bald der alte Gegensatz zwischen den beiden bezeichneten Landestheilen vollends verschwunden sein.

In Altwürttemberg sind wir bereits zu einer großen Zahl von Zwergwirthschaften gelangt, die im Jahre 1848 zu der verhängnißvollen Katastrophe führten, die Jedermann bekannt ist. Durch die Gunst der 50er und 60er Jahre sind freilich die Spuren jener Zeit wieder verwischt und die Zwergwirthschaften scheinen ganz erträglich, aber nur, um bei der nächsten Krisis um so sicherer zusammenzubrechen.

Nach den neuesten Erhebungen *) kommen in Württemberg im Durchschnitt 2,35 Morgen von der landwirthschaftlich benützten Fläche auf Einen Einwohner, was an sich nicht ungünstig ist; allein die Vertheilung des Grundbesitzes ist sehr ungleich, wie folgende Tabelle zeigt, die aus den „Württembergischen Jahrbüchern" von 1857 entlehnt ist.

Regierungskreise.	Gesammtbevölkerung.	Gesammtzahl der Grundeigenthümer	Landwirthschaftlich benützte Fläche.
	Procent.	Procent.	Procent.
Neckarkreis . .	28,67	31,69	17,81
Schwarzwaldkreis	35,09	29,00	21,40
Jartkreis . . .	21,95	20,33	26,40
Donaukreis . .	24,29	18,98	34,39
	100.	100.	100.

Die bevölkertsten Gegenden haben demnach den geringsten Antheil an der landwirthschaftlich benützten Fläche, die wenigstbevölkerten den größten, worin sich der alte Gegensatz von Alt- und Neuwürttemberg, trotz der oben bezeichneten nivellirend wirkenden Umstände, immer noch ausspricht.

Die Zahl der Grundeigenthümer in ganz Württemberg beträgt 330,000. Von diesen sind aber nur 150,000 „eigentliche Landwirthe und Bauern" und 180,000 „Nichtlandwirthe." Dieses Verhältniß ist für Württemberg charakteristisch. Die „Nichtlandwirthe" sind hauptsächlich Gewerbetreibende in den Dörfern und Landstädten, die neben dem für ihren Unterhalt unzureichenden Gewerbe einen kleinen Grundbesitz haben. Sogar Dienstboten und Arbeiter sind grundbesitzend, die entweder vom zerstückelten väterlichen Gute einen Acker geerbt oder durch Ersparnisse im In- oder Auslande ein Grundstück sich erworben haben, um die Bedingungen der Niederlassung erfüllen zu können. Die hohen Güterpreise und der leichte Verdienst der letzten Jahre haben es leicht gemacht, den Vermögensnachweis zur Niederlassung zu liefern.

*) Das Königreich Württemberg 1863. S. 428 u. f.

(Fortsetzung folgt.)

*) Diese Bedingungen sind die Nachweisung eines Vermögens von 1000 fl., 800 fl., 600 fl., je nach der Klasse, der die Gemeinde angehört, und der Nachweis der landwirtschaftlichen Befähigung.

Frankfurter Course vom 6. Okt. Geldsorten.

Pistolen	9 fl. 41 — 43 kr.
Friedrichs'dor	9 fl. 57 1/2 — 58 1/2 kr.
Holländische 10 fl.-St. . . .	9 fl. 46 — 47 kr.
20-Frankenstücke	9 fl. 22 — 23 kr.
Dukaten	5 fl. 32 — 34 kr.
Englische Sovereigns . . .	11 fl. 46 — 49 kr.
Preußische Kassenscheine . .	1 fl. 44 7/8 — 45 1/8 kr.
Gold p. Pfd. fein	— —
Hochhaltig Silber p. Pfd. fein . .	

Redaktion, Druck und Verlag von Jak. Meeh in Neuenbürg.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw